



→ Referat II  
Sammlungswesen

GZ: 2.1.5 M 1/2019-75

Ggst.: Multiple Sklerose Selbsthilfegruppe Leoben,  
Haussammlung 2019

Bearbeiter: Fr. Ines Zarfl  
Tel.: 03842/45571-203  
Fax: 03842/45571-558, 47775  
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leoben, am 24.01.19

**B E S C H E I D**  
**S P R U C H**

Der Multiple Sklerose Selbsthilfegruppe Leoben, vertreten durch Herrn Obmann Alfred Wabnegger, 8700 Leoben, Badgasse 10, wird über Ansuchen vom 14.01.2019 gemäß der §§ 1, 4, 5, 8, und 9 Abs. 1 lit. b des Steiermärkischen Sammlungsgesetz 1964, LGBl.Nr. 82/1964, in der geltenden Fassung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die

**B E W I L L I G U N G**

zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung in Form einer Haussammlung mittels **plombierten Sammelbüchern** (aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Führen von Namenslisten in dieser Form nicht mehr erlaubt) im Gebiet der Stadtgemeinden Leoben, Trofaiach und Eisenerz, der Marktgemeinden Kraubath/Mur, Mautern/Stmk., Niklasdorf, St. Michael i. O., St. Peter Freienstein, Kalwang und Vordernberg sowie der Gemeinden Proleb, Radmer, St. Stefan o. L., Traboch, Wald am Schoberpass und Kammern i. L. (Bezirk Leoben) vom

**vom 01. März 2019 bis einschließlich 15. Juni 2019**

erteilt.

**Sammelzweck:** Instandhaltung des Vereinsbetriebes  
Instandhaltung des Behindertenbusses  
Finanzierung der jährlichen Muttertags- u. Weihnachtsfeier

**Die Erteilung dieser Bewilligung erfolgt unter Vorschreibung folgender Auflagen:**

1. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen verwendet werden. Diese haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind und Geburtsdaten des Sammlers, Art, Zweck und Dauer der Sammlung enthalten müssen.
2. Sammler müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie nur tagsüber bei Straßensammlungen eingesetzt werden.

3. Die Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlichen Körperschaften und in Schulen, ist verboten.
4. Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.
5. Der Beginn der Sammlung ist den Gemeinden, in denen die Sammlung veranstaltet wird, zeitgerecht vorher anzuzeigen.
6. Nach Abschluss der Sammlung sind die Sammellisten mit einer Aufstellung über das Sammelergebnis bis spätestens

**30.09.2019**

der Bezirkshauptmannschaft Leoben vorzuweisen.

### **Kosten**

Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsabgabe nach der Landesverwaltungsverordnung LGBl.Nr. 73/2016 vom 29.06.2016 von € 13,50 zu entrichten.

### **Begründung**

Entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der

Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf nachstehendes Konto der Bezirkshauptmannschaft Leoben vorzunehmen: Stmk. Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT692081524000000406.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht an:**

1. die Multiple Sklerose Selbsthilfegruppe, 8700 Leoben, Badgasse 10, z.H. Herrn Obmann Alfred Wabnegger,
2. der Landespolizeidirektion Stmk., Polizeikommissariat in 8700 Leoben,
3. das Stadt- und Bezirkspolizeikommando Leoben, zur Kenntnisnahme,
4. das Stadtamt in 8790 Eisenerz,
5. das Marktgemeindeamt in 8775 Kalwang,
6. das Gemeindeamt in 8773 Kammern i.L.,
7. das Marktgemeindeamt in 8714 Kraubath/Mur,
8. das Stadtamt in 8700 Leoben,
9. das Marktgemeindeamt in 8774 Mautern/Stmk.
10. das Marktgemeindeamt in 8712 Niklasdorf,
11. das Gemeindeamt in 8712 Proleb,
12. das Gemeindeamt in 8795 Radmer,
13. das Marktgemeindeamt in 8770 St. Michael i.O.,
14. das Marktgemeindeamt in 8792 St. Peter Freienstein,
15. das Gemeindeamt in 8713 St. Stefan o.L.,
16. das Gemeindeamt in 8772 Traboch,
17. das Stadtgemeindeamt in 8793 Trofaiach,
18. das Marktgemeindeamt in 8794 Vordernberg,
19. das Gemeindeamt in 8781 Wald am Schoberpass,
20. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, 8010 Graz, Paulustorgasse 4, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann  
i.V.:

Ines Zarfl